

1368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1239 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstägigkeiten an Hochschulen geändert wird

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll eine Neuregelung der Kompetenzen für die Festsetzung der Vergütungen für Gastprofessoren und der Zuweisung von Budgetkontingenten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie eine Neuregelung der Prüfer-Entschädigung erfolgen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. April 1990 in Verhandlung gezogen.

Zur Vorbehandlung der gegenständlichen Materie wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten DDr. Gmoser, Mrkvicka, Dr. Müller, Dr. Seel, Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Gertrude Brinek, Dr. Bruckmann, Dr. Ermacora, Dr. Khol, von der Freiheitlichen

Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Haupt, Klara Motter sowie vom Club der Grünen Alternativen Abgeordneten Abgeordneter Zauan angehörten.

Der Unterausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in zwei Sitzungen vorberaten, und der Obmann des Unterausschusses Dr. Blenk berichtete dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung in seiner Sitzung am 29. Mai 1990 über das Ergebnis der Vorbehandlung.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Mayer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1990 05 29

Dr. Oskar Mayer

Berichterstatter

Dr. Blenk

Obmann

%

**Bundesgesetz vom xx. xxxxx, mit dem
das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 392/1986 und 657/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende“

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen sind, in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 4 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hiebei im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschu-

len) jährlich im voraus bekanntzugeben. Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende, die in den Richtlinien nicht erfaßt sind, sind durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) verantwortlich mit (§ 184 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), so gebührt ihm die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)assistenten oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteils aufzuteilen.“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung verantwortlich mit, so gebührt ihm die Hälfte der für den Beurteiler vorgesehenen Entschädigung. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.“

4. Im § 7 Abs. 3 entfallen die Worte „oder ein Gastdozent“.

5. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.